

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen  
in seiner geänderten Fassung**

**Vom 15. Juni 2016**

I.

Das Übereinkommen vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in seiner durch das Protokoll vom 27. Mai 2010 zur Änderung des Übereinkommens geänderten Fassung (BGBl. 2015 II S. 966, 967, 986) wird nach Artikel 28 Absatz 3 des Übereinkommens in Verbindung mit Artikel IX Absatz 3 des Protokolls für

Brasilien\* am 1. Oktober 2016  
nach Maßgabe von Vorbehalten gemäß Artikel 30 des Übereinkommens

Bulgarien am 1. Juli 2016

Niue am 1. Oktober 2016

Uganda\* am 1. September 2016  
nach Maßgabe von Vorbehalten gemäß Artikel 30 des Übereinkommens

in Kraft treten.

II.

Zypern\* hat mit einer am 29. Februar 2016 beim Generalsekretär des Europarats als einem der Verwahrer des Übereinkommens eingegangenen Notifikation Einspruch gegen die am 23. September 2014 beim Generalsekretär der OECD als weiterem Verwahrer eingegangene Erklärung von Aserbaidshan (vgl. die Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015, BGBl. II S. 1277) eingelegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. Februar 2016 (BGBl. II S. 272).

\* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen und zu dem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Das Gleiche gilt für die Angaben zu den Anlagen A, B und C zu dem Übereinkommen. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter [www.conventions.coe.int](http://www.conventions.coe.int) einsehbar.

Berlin, den 15. Juni 2016

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Michael Koch